



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-7096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/104-I/6/92

27. August 1992

Herren
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

3215 IAB

Parlament
1017 W i e n

1992 -08- 31

zu 3412 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Gratzner haben am 15. Juli 1992 unter der Nr. 3412/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unzuständigkeit zur Schadenersatzleistung an einen Chauffeur des Bundeskanzleramtes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie war der genaue Unfallhergang im Hof des Bundeskanzleramtes am 30. Juni 1972?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich damals das Bundeskanzleramt bei der Ablehnung des Schadenersatzanspruches von Herrn Bittner?
3. Welche Abteilungen und Beamten waren mit dem Fall Bittner seit dem Jahre 1972 befaßt?
4. Warum kam es zu den nunmehr bereits jahrzehntelangen Verzögerungen bei der Abgeltung?
5. Wer hat im einzelnen Weisungen in dieser Angelegenheit gegeben, die zu einer Vorenthaltung des Schadenersatzes geführt haben?

- 2 -

6. Ist das Bundeskanzleramt zur Zeit mit dieser Angelegenheit befaßt, und wenn ja bis zu welchem Zeitpunkt wird es zu einer positiven Lösung für Herrn Bittner kommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Am 30. Juni 1972 stürzte vom Amtsgebäude Ballhausplatz 2 aus dem dritten Stock eine Fensterscheibe in den Hof, wodurch ein dort geparkter Mietwagen erheblich beschädigt wurde. Der Fahrer dieses Mietwagens, der nicht Bediensteter des Bundeskanzleramts war, Matthias BITTNER, behauptete gegenüber dem Bundeskanzleramt erstmals am 8. August 1972, durch die herabgefallene Fensterscheibe so schwer verletzt worden zu sein, daß er einen dauernden gesundheitlichen Schaden erlitten habe und berufsunfähig sei; er erhob gegen den Bund eine Schadenersatzforderung. Das Bundeskanzleramt übergab die Angelegenheit am 18. August 1972 zuständigkeitshalber der Finanzprokuratur.

Da Matthias BITTNER wiederholten Aufforderungen der Finanzprokuratur, seinen Schadenersatzanspruch zu präzisieren und durch Vorlage ärztlicher Atteste glaubhaft zu machen, nicht nachkam, verjährte der von ihm behauptete Anspruch. Eine von Matthias BITTNER eingebrachte Amtshaftungsklage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Am 6. Februar 1984 erhielt der Genannte aus privaten Mitteln, die dem Bundeskanzler zur freien Verfügung gestanden sind, zur Abgeltung seines behaupteten Schadenersatzanspruchs S 50.000,-, worauf er die schriftliche Erklärung abgab, alle seine Ansprüche aus dem in Rede stehenden Unfall seien endgültig und vollständig abgefunden.

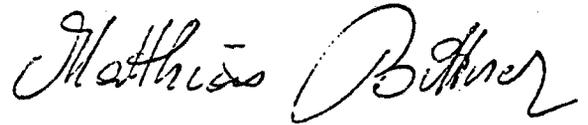
Je eine Kopie der Bestätigung über die Abgeltung des behaupteten Schadenersatzanspruchs sowie der Abfindungserklärung lege ich bei.



B e s t ä t i g u n g

Ich bestätige den Erhalt eines Betrages von S 50.000,--

6. Februar 1984

A B F I N D U N G S E R K L Ä R U N G

Ich, Matthias Bittner, geboren am 2. März 1943, wohnhaft in 5020 Salzburg, Röcklbrunnstraße 3, machte wegen eines am 30. Juni 1972 im Hofe des Bundeskanzleramtes durch einen herabgestürzten Fensterflügel erlittenen Unfalls Schadenersatzansprüche gegen die Republik Österreich geltend. Eine Anerkennung dieser Ansprüche wurde bisher durch die zuständigen Organe der Republik Österreich abgelehnt.

Ich habe nunmehr von dritter, privater Seite freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung hiezu einen Betrag von S 50.000,-- zur Abgeltung meiner Schadenersatzansprüche erhalten.

Ich erkläre, durch die Bezahlung des Betrages von S 50.000,-- mit allen Ansprüchen, welcher Art immer, insbesondere auch mit allfälligen Feststellungsansprüchen, die von mir oder meinen Rechtsnachfolgern gegen die Republik Österreich, gegen den Zahler oder gegen andere physische oder juristische Personen aus Anlaß des Schadensfalles vom 30. Juni 1972 aus welchem Rechtstitel immer geltend gemacht werden könnten, endgültig und vollständig abgefunden zu sein, auch wenn in Zukunft noch andere als die jetzt vorhandenen und erkennbaren Folgen des Schadensfalles oder geänderte Verhältnisse eintreten oder bekannt werden sollten.

6. Februar 1984

